



Thüringer Fußball-Verband e. V.

## Antrag Nr.: 81 / 2016-20

Antragsteller: Präsidium des TFV

Satzung/Ordnung: Finanzordnung

Antrag: Änderung § 9 Erstattung von Auslagen, (8) Sonstige Auslagen

---

**Seit 01.07.2019:** (8) Sonstige Auslagen  
Weitere notwendige Auslagen zur Aufgabenerfüllung, z. B.

- Portogebühren
- Telefonkosten mit Einzelnachweis (keine Anschlussgebühren) sind an die Mitglieder der Organe des TFV gegen ordnungsgemäße Nachweise zu erstatten. Die Aufstellungen Porto-Empfänger-Datum-Kosten und/oder Telefon Empfänger- Datum-Kosten sind den Quittungen beizufügen. Den Mitgliedern der Rechtsorgane des TFV und KFA kann auf Antrag zur Abgeltung der entstandenen Auslagen ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 5,00 € pro Urteil erstattet werden, dass sie als zuständiger Einzelrichter getroffen bzw. als Mitglied des Sportgerichts, ein Sportgerichtsurteil abgefasst haben (Urteilsgebühr). Den Staffelleitern und den Kreisschiedsrichterobleuten kann auf Antrag zur Abgeltung der entstandenen Auslagen ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 3,00 pro Strafanordnung erstattet werden.“

**Ab 01.01.2020:** (8) Sonstige Auslagen  
...

Den Mitgliedern der Rechtsorgane des TFV und KFA, den Staffelleitern kann auf Antrag für die Durchführung von sportrechtlichen Verhandlungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 25,00 € pro Urteil für sportgerichtliche Entscheidungen
- 10,00 € pro Einzelrichterurteil
- 5,00 € pro Strafanordnungen für Staffelleiter

---

**Neu:** (8) Sonstige Auslagen  
Weitere notwendige Auslagen zur Aufgabenerfüllung, z. B.

- Portogebühren
- Telefonkosten mit Einzelnachweis (keine Anschlussgebühren)

sind an die Mitglieder der Organe des TFV gegen ordnungsgemäße Nachweise zu erstatten. Die Aufstellungen Porto-Empfänger-Datum-Kosten und/oder Telefon Empfänger- Datum-Kosten sind den Quittungen beizufügen.

### (9) Aufwandsentschädigungen bei Urteilen und Strafanordnungen

Den Mitgliedern der Rechtsorgane, den Staffelleitern und Kreisschiedsrichterobleuten kann auf Antrag für **das Verfassen von Urteilen bzw. Strafanordnungen** ~~die Durchführung von sportrechtlichen Verhandlungen~~ eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- 25,00 € pro Urteil für sportgerichtliche Entscheidungen
- 10,00 € pro Einzelrichterurteil
- 5,00 € pro Strafanordnungen für Staffelleiter
- 5,00 € pro Strafanordnungen für Kreisschiedsrichterobleute

ausgezahlt werden.



Thüringer Fußball-Verband e.V.

**Begründung:** Zur Vorstandssitzung am 13.05.19 wurden die Änderungsanträge Nr. 62 und 69 beschlossen, die sich zum gleichen Absatz §9 (8) inhaltlich unterscheiden und zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft traten (01.07.19) bzw. treten werden (01.01.20).

Dadurch werden mit dem Änderungsantrag Nr. 62 Änderungen aus dem Antrag Nr. 69 wieder aufgehoben (Auslagenersatz in Höhe von 3,00 pro Strafanordnung für Kreisschiedsrichterobleute).

Des Weiteren ist ein neuer Absatz einzufügen, da es sich nicht mehr um „(8) Sonstige Auslagen“ handelt.

Mit diesem Antrag ist der Änderungsantrag Nr. 62 aufgehoben.

**Inkrafttreten:** 01.01.2020